

§ 045c UrhG

(1) Befugte Stellen dürfen veröffentlichte Sprachwerke, die als Text oder im Audioformat vorliegen, sowie grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik vervielfältigen, um sie ausschließlich für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung in ein barrierefreies Format umzuwandeln. § [45b Abs. 1 S. 2 und 3 UrhG](#) gilt entsprechend.

(2) Befugte Stellen dürfen nach Absatz 1 hergestellte [Vervielfältigungsstücke](#) an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder andere befugte Stellen verleihen, verbreiten sowie für die öffentliche Zugänglichmachung oder die sonstige öffentliche Wiedergabe benutzen.

(3) Befugte Stellen sind Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise Bildungsangebote oder barrierefreien Lese- und Informationszugang für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur [Verfügung](#) stellen.

(4) Für [Nutzungen](#) nach den Absätzen 1 und 2 hat der Urheber Anspruch auf [Zahlung](#) einer angemessenen Vergütung. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Bezug auf befugte Stellen Folgendes zu regeln:

1. deren Pflichten im Zusammenhang mit den [Nutzungen](#) nach den Absätzen 1 und 2,
2. deren Pflicht zur Anzeige als befugte Stelle beim Deutschen [Patent-](#) und Markenamt,
3. die Aufsicht des Deutschen [Patent-](#) und Markenamts über die Einhaltung der Pflichten nach Nummer 1 nach Maßgabe des § 85 Abs. 1 und 3 VGG sowie des § 89 VGG (des Verwertungsgesellschaftengesetzes).